

Landeskirchensteuerbeschluss 2015/2016 und 2019	Landeskirchensteuerbeschluss Vom xx. November 2021	Begründung
	Änderungen in Rot gekennzeichnet	
		Der Kirchensteuerbeschluss von 2015/2016 gilt inhaltlich aufgrund des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 30.11.2019 auf unbestimmte Zeit fort. Änderungen sind notwendig zur Vereinheitlichung des besonderen Kirchgeldes, aufgrund der planmäßigen Abschaffung der Mindestbetragskirchensteuer mit der letzten Änderung des Kirchensteuergesetzes Sachsen-Anhalt sowie aufgrund der durch die letzte Änderung des Kirchensteuergesetzes Sachsen-Anhalt erfolgten Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im Hinblick auf kirchensteuerliche Pflichten. Änderungen werden vorgenommen bei den §§ 1, ehemals 2, ehemals 4 und ehemals 5. Da zwei Paragraphen entfallen, ist insgesamt eine Neufassung und Anpassung der Nummerierung erforderlich.
<p align="center">Landeskirchensteuerbeschluss Vom 30. November 2019 (ABI. 2020 S. 146)</p>		
Aufgrund von § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchensteuergesetz EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2016 (ABI. S. 54) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:	Aufgrund von § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchensteuergesetz EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2016 (ABI. S. 54) geändert am 30. November	

	2019 (ABI. 2020 S. 74) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:	
Der Landeskirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2015 und 2016 vom 18. April 2015 (ABI. 2016 S. 39) gilt auf unbestimmte Zeit fort. Für die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer im Freistaat Thüringen gilt der Aufteilungsschlüssel aus dem Jahr 2016.	Entfällt ersatzlos	Aufgrund der Neufassung obsolet.
Landeskirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2015 und 2016 Vom 18. April 2015 (ABI. 2016 S. 39)		
§ 1	§ 1	
(1) Für die Kalenderjahre 2015 und 2016 erhebt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland von ihren Kirchenmitgliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch in Höhe von 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens (Kappung).	(1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland erhebt von ihren Kirchenmitgliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch in Höhe von 3,5 Prozent des zu versteuernden Einkommens (Kappung).	Da der Beschluss auf unbestimmte Zeit fort gilt, kann die zeitliche Beschränkung auf die Jahre 2015 / 2016 entfallen.
(2) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartners höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten oder Lebenspartner ergibt.	Keine Änderung	
(3) 1Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. 2Dies gilt auch für die	Keine Änderung	

Kirchensteuer, die auf die nach § 32 d Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.		
(4) 1Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. 2Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft.	Keine Änderung	
(5) 1Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. 2Die Zwölftelung erfolgt auch in den Fällen, in denen in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte nach § 2 Absatz 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes einbezogen worden sind. 3Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht oder die Kirchensteuer im Steuerabzugsverfahren nach einem Vomhundertsatz der Lohnsteuer oder der Kapitalertragsteuer erhoben wird.	Keine Änderung	
§ 2		
1Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer wird ein Mindestbetrag in Höhe von 3,60 EUR jährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich, 0,01 EUR täglich festgelegt (Mindestbetrags-Kirchensteuer), wenn das jeweilige Landesrecht dies vorsieht. 2Der	Entfällt ersatzlos	Sachsen-Anhalt hat als letztes Bundesland planmäßig die Mindestbetragskirchensteuer mit der Gesetzesänderung von 2020 abgeschafft, so dass die Regelung im Landeskirchensteuerbeschluss obsolet ist und entfallen kann.

Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Einkommen- oder Lohnsteuer unter Berücksichtigung von § 51a Einkommensteuergesetz anfällt.										
§ 3				§ 2				Neue Nummerierung aufgrund des Entfalls.		
(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten oder Lebenspartner:				Keine Änderung						
	Bemessungsgrundlage EURO		Kirchgeld jährlich EURO	Kirchgeld monatlich EURO		Bemessungsgrundlage EURO		Kirchgeld jährlich EURO	Kirchgeld monatlich EURO	Die Änderung beruht auf einem Beschluss der 187. Sitzung der Steuerkommission der EKD. Die gemeinsame und landesweit einheitliche Umstellung soll für alle evangelischen Landeskirchen zum 1.1.2022 erfolgen. Die katholischen Diözesen werden (sofern sie ein besonderes Kirchgeld erheben) ihre Kirchgeld-Tabellen ebenfalls zu diesem Zeitpunkt umstellen. Erläuterung zum Kirchgeld in Anlage 1
1	30.000 bis 37.499		96	8	1	40.000 bis 47.499		96	8	
2	37.500 bis 49.999		156	13	2	47.500 bis 59.999		156	13	
3	50.000 bis 62.499		276	23	3	60.000 bis 72.499		276	23	
4	62.500 bis 74.999		396	33	4	72.500 bis 84.999		396	33	
5	75.000 bis 87.499		540	45	5	85.000 bis 97.499		540	45	
6	87.500 bis 99.999		696	58	6	97.500 bis 109.999		696	58	
7	100.000 bis 124.999		840	70	7	110.000 bis 134.999		840	70	
8	125.000 bis 149.999		1.200	100	8	135.000 bis 159.999		1.200	100	
9	150.000 bis 174.999		1.560	130	9	160.000 bis 184.999		1.560	130	
10	175.000 bis 199.999		1.860	155	10	185.000 bis 209.999		1.860	155	
11	200.000 bis 249.999		2.220	185	11	210.000 bis 259.999		2.220	185	
12	250.000 bis 299.999		2.940	245	12	260.000 bis 309.999		2.940	245	
13	300.000 und mehr		3.600	300	13	310.000 und mehr		3.600	300	
(2) Gemäß § 6 Absatz 2 Kirchensteuergesetz EKM ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom				Keine Änderung						

<p>Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartners und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen. 2§ 1 Absatz 5 gilt entsprechend.</p>		
<p>§ 4</p>	<p>§ 3</p>	<p>Neue Nummerierung aufgrund des Entfalls.</p>
<p>(1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.</p>	<p>(1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.</p>	<p>Keine Änderung</p>	
<p>(3) Die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Land Sachsen-Anhalt zu 79 vom Hundert zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 21 vom Hundert zu Gunsten der katholischen Kirche - im Freistaat Thüringen <p>- im Kalenderjahr 2015 zu 72 vom Hundert zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 28 vom Hundert zu Gunsten der katholischen Kirche und</p> <p>- im Kalenderjahr 2016 zu 71 vom Hundert zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 29 vom Hundert zu Gunsten der katholischen Kirche,</p> <p>soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.</p>	<p>(3) Die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Land Sachsen-Anhalt zu 77 Prozent zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 23 Prozent zu Gunsten der katholischen Kirche - im Freistaat Thüringen zu 70 Prozent zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 30 Prozent zu Gunsten der katholischen Kirche <p>soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.</p>	<p>Im Vergleich zum aktuellen Kirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2015 und 2016 vom 18. April 2015 (ABl. 2016 S. 39), dessen Anwendung aufgrund Beschlusses der Landessynode vom 30. November 2019 auf unbestimmte Zeit verlängert wurde, haben sich Änderungen bei der Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer ergeben. Hierbei handelt es sich um Kirchensteuer, wo der Arbeitgeber nicht aufgrund individueller Zuordnung ermitteln kann, welcher Kirche der Arbeitnehmer angehört. Die Aufteilung erfolgt deshalb nach dem Schlüssel der evangelischen/ katholischen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer. Die Zahlen der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer werden den Kirchen durch die jeweiligen Länderfinanzverwaltungen zur Verfügung gestellt.</p>

		Ein Prozentpunkt entspricht in der EKM gemessen am Kirchensteueraufkommen 2020 <ul style="list-style-type: none"> - in Sachsen-Anhalt 2.461,29 € - in Thüringen 3.199,11 €, so dass sich die finanziellen Auswirkungen in der prozentualen Verschiebung bei der pauschalen Kirchensteuer gemessen am Gesamtkirchensteueraufkommen in Grenzen halten.
(4) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.	Keine Änderung	
§ 5 Übergangsbestimmungen		
Die Regelungen zu Lebenspartnern und Lebenspartnerschaften sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist, wenn und soweit das jeweilige Landesrecht dies vorsieht.	Entfällt ersatzlos	Nach der Änderung des Kirchensteuergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sieht bereits die landesgesetzliche Regelung selbst in § 12 Absatz 2 Satz 1 Kirchensteuergesetz LSA die Anwendung der Regelungen zu Lebenspartnern und Lebenspartnerschaften für Veranlagungszeiträume vor, in denen die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Der gleichlautenden Regelung im Kirchensteuerbeschluss bedarf es daher nicht (mehr).
§ 6	§ 4	Neue Nummerierung aufgrund des Entfalls.
Für die außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.	Keine Änderung	
§ 7	§ 5	Neue Nummerierung aufgrund des Entfalls.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.	Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Landeskirchensteuerbeschluss vom 30. November 2019 (ABI. 2020 S. 146) außer Kraft.	
---	---	--